

AZ: 61-26-217 / 1. Änd. / Herr Dünckmann

Drucksache Nr.: 0048/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.08.2013	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	15.08.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

- 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 "Roschdohler Weg / Stoverbergskamp"**
- **Beschluss über Stellungnahmen**
 - **Satzungsbeschluss**

Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ für das Gebiet der Grünfläche zwischen den Straßen Stoppenbrook und Stoverbergskamp im Stadtteil Einfeld als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Der im Jahr 2006 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ umfasst ein ca. 5 ha großes Gebiet am westlichen Ortsrand des Stadtteils Einfeld; es wird ein Allgemeines Wohngebiet zur überwiegenden Bebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern festgesetzt. Das Plangebiet ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut.

Im Gebiet stehen nunmehr der Endausbau der Erschließungsstraßen sowie die Herstellung der Grünflächen im Plangebiet an. Hierbei muss beim Bau des Kinderspielplatzes auf die tatsächliche Lage eines in diesem Bereich befindlichen Bodendenkmals (vermuteter Grabhügel) Rücksicht genommen werden, da dieses nicht überbaut werden darf. Die Lage dieses Denkmals war bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217 vom Archäologischen Landesamt zunächst fehlerhaft angegeben und erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes korrigiert worden. Die Festsetzung zur Lage des Spielplatzes hat sich daher im Nachhinein als nicht umsetzbar herausgestellt. Dies war Anlass für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes, mit der die Aufteilung der Grünfläche (Abgrenzung zwischen Parkanlage und Spielplatzbereich) nunmehr auf die tatsächlich festgestellte Lage des Bodendenkmals abgestimmt werden soll.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, kann diese im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Der Planentwurf wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.04.2013 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine wesentlichen planinhaltlichen Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung
- Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen